

Richtlinien zur Förderung des Klimatickets

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Hörsching am 09. Oktober 2023

§ 1

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Marktgemeinde Hörsching fördert nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Ankauf des Klimatickets für Bürger:innen mit Hauptwohnsitz in Hörsching.

§ 2

Förderungswerber

Personen, die ihren Hauptwohnsitz durchgehend für 6 Monate vor Antragstellung in Hörsching haben, können innerhalb von drei Monaten ab Kaufdatum bei der Marktgemeinde Hörsching um eine Förderung ansuchen. Für Klimatickets, die ab 01. Jänner 2023 angeschafft wurden, ist eine rückwirkende Antragstellung bis längstens 31.12.2023 möglich.

§ 3

Förderungshöhe

Je Klimaticket wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € 120,00 gewährt. Die Förderung wird einmalig je Kalenderjahr gewährt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Voranschlag für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

§ 4

Antrag und Erledigung

Anträge auf Förderung sind mittels eines hierfür vorgesehenen Formblattes an die Marktgemeinde Hörsching zu richten. Dem Förderansuchen ist eine Ticketkopie samt Rechnungskopie, und eine Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen.

§ 5

Nachprüfung und Rückerstattung

Die bei der Marktgemeinde Hörsching zu stellenden Anträge, werden von dieser hinsichtlich der darin enthaltenen Daten und Angaben auf Ihre Richtigkeit überprüft. Sollte der Antragsteller/die Antragstellerin bereits anderweitige Zuschüsse (auch vom Arbeitgeber), die im Zusammenhang mit dem Klimaticket stehen, erhalten, ist die Gewährung einer Förderung zum Klimaticket seitens der Marktgemeinde Hörsching ausgeschlossen. Bei unrechtmäßigem Erhalt des Zuschusses besteht eine Rückzahlungspflicht an die Marktgemeinde Hörsching.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend ab 01.01.2023 für unbefristete Dauer in Kraft.